

ASD Report 12/2017

Newsletter der BAG ASD/KSD

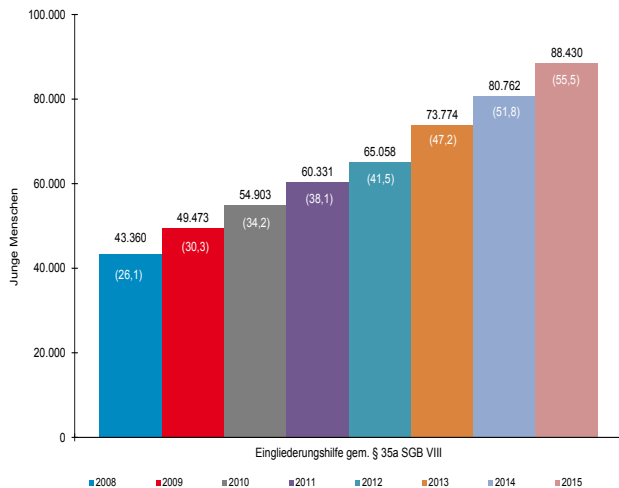
Internet: www.bag-asd.de eMail: info@bag-asd-ksd.de



BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft
ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst
KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

Eingliederungshilfen (SGB VIII) 2008-2016

Junge Menschen in den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) (Deutschland; 2008 bis 2015; Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Leistungen; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der unter 21-Jährigen)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Fallzahlen gem. §35a haben sich aktuell **2016 auf 93.693** Fälle erhöht und sind damit nach 2014 um rd. 16% angestiegen. §35a SGB VIII ist anhaltend die expansivste Leistung im Gesamtbereich aller Hilfen gem. §27 ff. SGB VIII.

Kinderschutz – Mehrarbeit im wachsenden Aufgabenfeld

Nach Jahren des stetigen Anstiegs der Fallzahlen ist auch in 2016 die Zahl der Gefährdungseinschätzungen in den ASDs bundesweit um immerhin 5,7% gestiegen. Allein seit 2012 hat sich dieser Aufwand um rd. 28% erhöht.

Angesichts der gesetzlichen Standards ist die Einschätzung von Gefährdungslagen keine „Kleinigkeit“, sondern mit erheblichem Aufwand an (Team-)Arbeit verbunden (Meldungserfassung, Prüfung, Beratung, Entscheidung, Dokumentation und Statistik).

Unterstellt man bundesweit *modellhaft* pro Einschätzungsvorgang #7 Zeitstunden, ergibt sich bei rd. 30.000 zusätzlichen Fallzahlen inzwischen ein brutto Zeitaufwand von rd. 210.000 Arbeitsstunden.

Bleibt allerdings die Frage, wie sich dieser Trend in den Städten und Kreisen personell niederschlägt...?

>>Grafik Seite 2

Schwerpunkt

Die Konsequenzen des Bundesteilhabegesetzes

Im Windschatten des Widerstands gegen die SGB VIII Reform vollzog sich weitgehend unbeachtet die Reform des BTHG mit erheblichen Auswirkungen auf die Jugendämter in ihrer Eigenschaft als Reha-Träger gem. §6 SGB IX.

Etliche Neuregelungen des SGB IX und XII, auf die schließlich § 35 a SGB VIII weiterhin verweist (SGB XII §54 ff. iVm SGB IX), betreffen die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unmittelbar. Teil 1 des SGB IX tritt am 1.1.2018 in Kraft. Jenseits der ausstehenden länderrechtlichen Detailregelungen ändern sich für die Jugendämter die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Dokumentationsnormen der ambulanten Eingliederungshilfen als Leistungen der Kreise und Städte. Wie zB. in NRW eine bürgernahe, inklusive Beratung der Landschaftsverbände und Beteiligung der Adressaten aussehen wird bleibt unklar.

Das Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe gem. §36 findet zukünftig bei Hilfen gem. §35a eher „on top“, d.h. ergänzend zu den SGB IX Regelungen statt. Grundlegend verbindlich werden jedenfalls die Bedarfsfeststellungs- und Teilhabeplanungsvorgaben bzw. -instrumente (ICF als Orientierung), wie sie das SGB IX insbesondere in den §§13, 19 und 118 vorsieht:

Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.

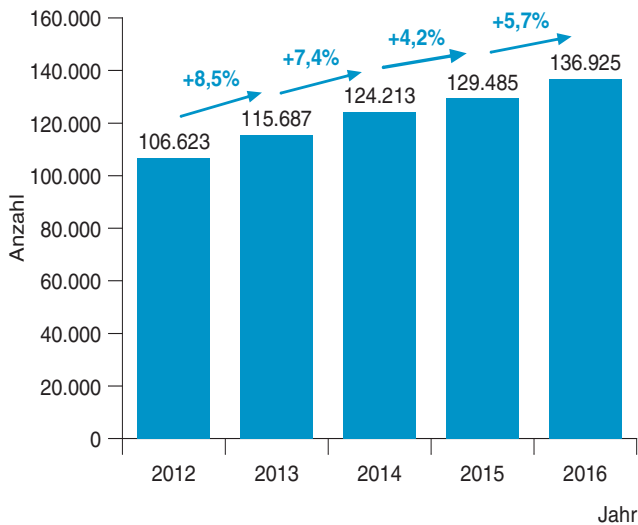
Damit ist absehbar: die für Reha-/Teilhabeleistungen zuständigen ASDs der Jugendämter allein sind die (Leid-)tragenden Säulen der ab 1.1.2018 veränderten Praxisanforderung der Jugendhilfe.

Bundesweit sind diese Veränderungen kaum bis gar nicht bekannt, es mangelt an Fachkenntnissen und spezialisierter personeller Ausstattung. Ein erheblicher Bedarf an Qualifikation der Verfahren, des Personals und der Stabilisierung der Strukturen (von einer inklusiven Jugendhilfe ist vorerst noch nicht die Rede) ist deutlich vorhanden.

Damit die ASDs rechtlich und fachlich nicht ins Hintertreffen geraten, wird sich die BAG-ASD massiv für eine ‚begleitende Qualifizierungsoffensive‘ der Länder und Kommunen einsetzen.

Wenn eine „inklusive Lösung“ -wie u. wann auch immer- kommen sollte, erhöhen sich die Praxisanforderungen nochmals enorm. Die Zeit drängt jetzt schon.....

Abb. 1: Verteilung der Gefährdungseinschätzungen nach Altersgruppen (Deutschland; 2012 bis 2016; Angaben absolut und in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Mitgliederversammlung der BAG ASD/KSD

Die diesjährige MV der BAG fand am 17.11.2017 beim ISS in Frankfurt/M. statt. Im Mittelpunkt standen:

- die Reformdebatte des SGB VIII
- die Fachforen der BAG zur Fachlichkeit der ASDs im Mai in Kiel und zur Personalentwicklung im September in Münster
- die regionalen Vernetzungsprojekte der BAG
- die Verankerung der BAG auf Bundesebene und bei den Kommunalverbänden
- die BAG Beitragsregelung der Fördermitgliedschaften
- die Mitgliedschaften der BAG-ASD in der AGJ und beim Dt. Verein.

Das ausführliche Protokoll der MV wird in den nächsten Tagen an sämtliche Mitglieder verschickt.

Termin

NRW Navi Tagung 9.0 am 19. April 2018 in Dortmund. Geplantes Thema:

„Früher war alles besser...oder: Neue Besen kehren gut! Der ASD im Generationenwechsel“

Fördermitgliedschaft für Kommunalverwaltungen und Vereine

Neben der Mitgliedschaft von Einzelpersonen sieht die Satzung der BAG-ASD auch Fördermitgliedschaften für juristische Personen bzw. Institutionen vor. Damit können sich insbesondere Jugendämter und Vereinigungen der Sozialarbeit in die fachliche Entwicklung der BAG-ASD einbringen. Fördermitglieder tragen mit ihrem Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD bei und haben im Gegensatz zu Einzelmitgliedern kein Wahl- /Stimmrecht. Die jährlichen Mindestbeiträge sind für Fördermitglieder wie folgt gestaffelt:

Kreisangehörige Behörden/Institution	100,-€
Kreise und Kreisfreie Behörden/Institution	150,-€
Überörtliche Träger/Institutionen	200,-€

Am Ende des Jahres 2017...

wünschen wir allen Mitgliedern, Freunden und Kooperationspartner der BAG ASD eine entspannte Weihnachtszeit und ein gutes Neues Jahr 2018!

übrigens:

die BAG ASD wird nächstes Jahr 10 Jahre alt...mit diesem Jahr haben wir einen guten Entwicklungsschritt gemacht. Wir bedanken uns für vielerlei Zuspruch, Anregung und Kritik!

Buchhinweis

Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 2. Auflage August 2017, Verlag Dt. Verein

Dialogforen zur Zukunft des SGB VIII – Abschlussveranstaltung

Am 04.12.2017 fand in Berlin die Abschlussveranstaltung unter Beteiligung des Bundesministeriums beim Dt. Verein statt. Dort wurde der bisherige Beratungsverlauf von vier Arbeitsgruppen zur Zukunft einer (inklusive)Jugendhilfe vorgestellt und eine Zwischenbilanz gezogen.

Einige wesentlichen Ergebnisse, über die weitgehend Konsens besteht:

- >eine Inklusive Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung unter einem einheitlichen Jugendhilfedach wird übereinstimmend angestrebt,
 - >ein einheitlicher Leistungstatbestand wird präferiert,
 - >die Behinderten- und Jugendhilfe haben großen Gesprächsbedarf und lernen derzeit voneinander,
 - >beide Leistungssysteme sind sehr unterschiedlich verfasst, eine Integration der Schnittmengen braucht Zeit,
 - >das BTHG hat in wesentlichen Punkten (z.B. Bedarfsermittlungsverfahren) für alle Rehabilitationsträger Fakten gesetzt
 - >Die Jugendhilfe (in ihrer Aufgabe als Rehaträger) ist hierauf unzureichend vorbereitet.
 - >Die weiteren Beratungen müssen nun konkreter werden und „die Mühen der Ebene“ angehen.
- Nach den Dialogforen werden in 2018 die regulären Beratungsstrukturen auf Bundesebene dafür genutzt, die Diskussion vertiefter fortzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Synchronisation von Teilhabe- und Hilfeplanung für eine inklusive Leistungsgestaltung der Jugendhilfe.
- Die BAG ASD/KSD wird sich weiter intensiv an diesem Prozess beteiligen und dabei die fachlichen Belange der ASD-Fachkräfte einbringen.